

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

St. Pölten, am 12. November 2007

LR-PL-L-14/044-2007

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend grenzüberschreitende tierärztliche Tätigkeiten und Tiergesundheitsdienst an einem Fallbeispiel aus Niederösterreich, das im Widerspruch zur Lebensmittelsicherheit und dem Verbraucherschutz steht, zu Zahl Ltg.-969/A-5/210-2007, darf ich folgende Beantwortung übermitteln:

Gemäß Erlass des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen GZ. 39.002/4-III/A/6/96 vom 28. März 1996 und GZ. 39.002/1-VI/A/6/00 vom 4. Juli 2000 werden von der Abteilung Veterinärangelegenheiten jährlich alle Tierärztinnen und Tierärzte, die grenzüberschreitend tätig sind, erhoben und an das zuständige Ministerium weitergemeldet.

Demnach haben in den Jahren 2004 und 2005 keine und im Jahr 2006 insgesamt zwei Tierärzte ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in Niederösterreich gemeldet. Die Tätigkeit dieser Tierärzte wurde hinsichtlich ihrer Medikamentenabgabe in den von ihnen betreuten landwirtschaftlichen Betrieben kontrolliert. Festgestellte Mängel wurden zur weiteren strafrechtlichen Beurteilung an die zuständige Rechtsabteilung weitergeleitet.

Sofern grenzüberschreitend tätige Tierärztinnen und Tierärzte ihren Verpflichtungen gemäß § 4a Tierärztegesetz (TÄG) nachgekommen sind dürfen sie Samen von zugelassenen Besamungsstationen (und auch zugelassenen Samendepots) beziehen. Weiters dürfen Diese am Tiergesundheitsdienst teilnehmen und zu diesem Zweck mit österreichischen Tierhaltern schriftliche Betreuungsverträge abschließen. Dazu gibt es auch einen klärenden Erlass des BMGF, GZ: 30.511/24-IV/12/03 vom 18. September 2003.

Da wie schon vorhin erwähnt grenzüberschreitend tätige Tierärztinnen und Tierärzte Samen beziehen können und Besamungen durchführen können, können diese erbrachten Leistungen auch abgerechnet werden.

Im Fall einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachthofes kann die Schlacht tieruntersuchung rechtmäßig durch jede Tierärztin und jeden Tierarzt, auch wenn sie nicht Aufsichtsorgan im Sinne des LMSVG sind, durchgeführt werden. Es können daher auch grenzüberschreitend tätige Tierärztinnen und Tierärzte die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat DI Josef P L A N K